



## Vorlage

Datum: 06.11.2018  
Vorlage FB I/3562/2018

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>25. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt den 25. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	29.11.2018	öffentlich

### Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2019.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2018 um rd. 12.000 € gesunken. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen eine geplante Reduzierung der Bauhofkosten um rund 7.000 € sowie eine Minderung im Bereich der Verzinsung um etwa 5.000 €.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach **Gebührenüberschüsse** innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen **sind** bzw. **–fehlbeträge** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden **sollen**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2018** im Saldo einen positiven **Bestand** in Höhe von rd. **26.964 €** aus.

Die für **2018** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Fehlbetrag in Höhe von 24.959 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 12.000 €, so ergibt sich ein prognostizierter Fehlbetrag von rd. 12.959 €. In der Kalkulation wurden 160 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung werden diese auch in etwa durchgeführt.

Zum **31.12.2018** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2018 rd.	26.964 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	8.964 €
• Teilabbau Überschuss 2015	- 5.964 €
• Teilabbau Überschuss 2016	- 15.000 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2018	<u>- 12.959 €</u>
• Bestand zum 31.12.2018 rd.	2.005 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2019 wie folgt bezuschusst:

• Restabbau Überschuss 2015	- 2.992 €
• Teilabbau Überschuss 2016	- 15.008 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2017	<u>6.000 €</u>
• Zuschuss für 2019	- 12.000 €

Der Ausgleichsbestand in der vorgenannten Höhe wird zu 100 % bei den Bestattungsgebühren eingesetzt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2019 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) sinken gegenüber 2018 durch die zuvor erwähnten Entlastungen bei den Aufwendungen. Allerdings steigen die Kosten des Unternehmers um rund 15% an, da hier die letzte Anpassung im Jahre 2013 stattfand. Die Preise sind gekoppelt an die Entwicklung im TVöD und dementsprechend anzupassen.  
In der Kalkulation 2019 wird von 160 Bestattungen (2018: 160 Bestattungen) ausgegangen. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2018 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 44 % zu 56 %. Dieses Verhältnis untermauert die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr der Bestattungen sinkt bzw. steigt nicht weiter an durch den Einsatz von noch vorhandenen Überschüssen aus den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von 18.000 €. Hier wird ein Anteil des Fehlbetrages aus dem Jahr 2017 in Höhe von 6.000 € verrechnet, so dass insgesamt eine Bezuschussung in Höhe von ca. 12.000 € erfolgt.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Die **Aufwendungen für die Leichenhalle** bleiben in etwa konstant. Die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage ist konservativ kalkuliert und bleibt gegenüber dem Vorjahr analog zu den Bestattungen konstant. Die Gebühr bleibt bei **75 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** erhöhen sich erneut leicht. Die Anzahl der Nutzungstage bleibt in der Kalkulation ebenfalls konstant. In diesem Bereich ist aber ein leichter Kostenanstieg zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren steigt die Gebühr von **137 €/ Nutzung auf 147 €/ Nutzung**.
- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** verzeichnen gegenüber 2018 einen moderaten Anstieg, zumal hier auch kein Gebührenaussgleichsbestand eingesetzt wurde. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde etwas erhöht. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber dem Trend entsprechend nach oben angepasst.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2018 **unverändert**.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2019 vor:

Bestattungsgebühren	2017 festgesetzt EURO	2018 festgesetzt EURO	2019 ermittelt EURO	2019 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	941,00	941,00	990,00	<b>921,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.365,00	1.365,00	1.469,00	<b>1.367,00</b>
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	941,00	941,00	990,00	<b>921,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.365,00	1.365,00	1.469,00	<b>1.367,00</b>
für Urnen	757,00	757,00	782,00	<b>728,00</b>
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.231,00	1.231,00	1.281,00	<b>1.192,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.655,00	1.655,00	1.760,00	<b>1.638,00</b>
für Ausgrabung von Urnen	757,00	757,00	782,00	<b>728,00</b>
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	941,00	941,00	990,00	<b>921,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.365,00	1.365,00	1.469,00	<b>1.367,00</b>
für Eingrabungen von Urnen	757,00	757,00	782,00	<b>728,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.173,00	2.173,00	2.270,00	<b>2.113,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	3.020,00	3.020,00	3.229,00	<b>3.005,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.515,00	1.515,00	1.564,00	<b>1.456,00</b>

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2017 festgesetzt EURO	2018 festgesetzt EURO	2019 ermittelt EURO	2019 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	73,00	75,00	75,00	<b>75,00</b>
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	128,00	137,00	147,00	<b>147,00</b>

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2017 festgesetzt EURO	2018 festgesetzt EURO	2019 ermittelt EURO	<b>2019 neu EURO</b>
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	178,00	178,00	181,00	<b>181,00</b>
- Personen über 10 Jahren	539,00	539,00	549,00	<b>549,00</b>
bei Urnengräbern	442,00	442,00	450,00	<b>450,00</b>
bei Wahlgräbern	1.321,00	1.321,00	1.344,00	<b>1.344,00</b>
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	269,50	269,50	274,50	<b>274,50</b>
- Urnengemeinschaftsgrab	221,00	221,00	225,00	<b>225,00</b>
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2017 festgesetzt EURO	2018 festgesetzt EURO	2019 ermittelt EURO	<b>2019 neu EURO</b>
- Grabtafel bis 0,25 m <sup>2</sup>	30,00	30,00	30,00	<b>30,00</b>
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m <sup>2</sup>	60,00	60,00	60,00	<b>60,00</b>
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m <sup>2</sup>	95,00	95,00	95,00	<b>95,00</b>
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m <sup>2</sup>	120,00	120,00	120,00	<b>120,00</b>
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m <sup>2</sup>	165,00	165,00	165,00	<b>165,00</b>

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2017 festgesetzt EURO	2018 festgesetzt EURO	2019 ermittelt EURO	<b>2019 neu EURO</b>
Kindergrab	1.411,00	1.419,00	1.471,00	<b>1.402,00</b>
Reihengrab	2.196,00	2.204,00	2.318,00	<b>2.216,00</b>
Wahlgrab	2.978,00	2.986,00	3.113,00	<b>3.011,00</b>
Urnengrab	1.491,00	1.499,00	1.532,00	<b>1.478,00</b>

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt den 25. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachverhalt

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	III		
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Christian Schulz

**Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2019

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2019

Anlage 3: 25. Nachtrag zur Satzung